

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 245. Sitzung am 22. Dezember 2010

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2011

1. **Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen im Abschnitt 1.7.3 Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening**

| Gebührenordnungsposition des EBM | Bewertung alt in Punkten | Bewertung neu in Punkten |
|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 01750 | 1630 | 1505 |
| 01752 | 120 | 110 |
| 01753 | 2645 | 2440 |
| 01754 | 1855 | 1710 |
| 01755 | 3315 | 3060 |
| 01756 | 290 | 270 |
| 01757 | 315 | 290 |
| 01758 | 190 | 175 |
| 01759 | 850 | 785 |

Protokollnotizen:

1. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses sind sich darüber einig, dass der in den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.7.3 enthaltene Aufschlag für den organisatorischen Overhead gemäß der Präambel sowie des § 1 der Vereinbarung zur Aufteilung des Aufschlages für den organisatorischen Overhead gemäß Abs. 6 der Bundesempfehlung nach § 86 SGB V zum Mammographie-Screening-Programm vom 1. Januar 2004 auf 1,5% abgesenkt wird. Die über diesen Aufschlag zur Verfügung gestellten Mittel werden ausschließlich für die Finanzierung der Organisationskosten und sonstige Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung im Zusammenhang mit der Durchführung des Mammographie-Programmes verwendet. Dementsprechend wird die Vereinbarung zur Aufteilung des Aufschlages für den organisatorischen Overhead gemäß § 6 der

Bundesempfehlung nach § 86 SGB V zum Mammographie-Screening-Programm vom 1. Januar 2004 in der Präambel, Abs. 1 Satz 3 und in den Regelungen nach §§ 1, 2, 4, 6 und 7 mit Wirkung ab 1. Januar 2011 außer Kraft gesetzt. Zur Ermittlung des Betrages des Aufschlages in Euro wird der Leistungsbedarf der Euro-Gebührenordnung der abgerechneten Gebührenordnungspositionen des EBM-Abschnittes 1.7.3 „Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening“ mit dem Faktor 0,0148 multipliziert. Im Übrigen bleibt die genannte Vereinbarung unberührt.

2. Der Bewertungsausschuss plant, die Höhe des Aufschlages für den organisatorischen Overhead zum 1. Januar 2012 neu festzusetzen. In diesem Zusammenhang wird die Vereinbarung zur Aufteilung des Aufschlags für den organisatorischen Overhead gemäß § 6 der Bundesempfehlung nach § 86 SGB V zum Mammographie-Screening-Programm vom 1. Januar 2004 zum 1. Januar 2012 durch separate Beschlussfassung der Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses neu gefasst.